



BADE- UND SAUNAORDNUNG

Sehr geehrte Gäste!
Liebe Besucherinnen und Besucher!

Mit dem Erwerb einer Eintritts-, Jahres- oder Saisonkarte schließen Sie mit dem Betreiber des Erlebnisbades Judenburg, der Stadtgemeinde Judenburg, einen Vertrag ab und erkennen damit folgende Bestimmungen der Bade- und Saunaordnung als Vertragsinhalt an.

1. Pflichten des Erlebnisbades Judenburg

1.1 Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Das Erlebnisbad ermöglicht den Gästen die Einrichtungen des Erlebnisbades Judenburg im Rahmen dieser Bade- und Saunaordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder dem Erlebnisbad noch deren MitarbeiterInnen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die, mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes, verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal gehörende Dritte.
- (4) Das Erlebnisbad übernimmt gegenüber Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2 Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Das Erlebnisbad ermöglicht den Besuch während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten. Aus betrieblichen Gründen kann die Benützung der Saunaanlage – unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Angebotes – eingeschränkt werden. Dies bewirkt keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes.



BADE- UND SAUNAORDNUNG

- (2) Wird die behördlich zulässige Besucher*innenzahl überschritten, kann das Erlebnisbad mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher*innen untersagen. In diesem Fall haben Gäste mit einer Wartezeit zu rechnen.
- (3) Der Zutritt zur Saunaanlage wird Kindern unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen gewährt.
- (4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren oder für die Zukunft zu verbieten.
- (5) Die Mitnahme von Tieren in das Erlebnisbad ist nicht gestattet.

1.3 Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Der Betreiber steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere werden alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten. Weitere Verpflichtungen für den Betreiber bestehen nicht.
- (2) Sobald das Erlebnisbad von einer Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Erlebnisbad umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt die Benützung ein. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

1.4 Haftung vom Erlebnisbad

- (1) Das Erlebnisbad haftet nur für solche Schäden, die das Bad oder das Personal dem Gast durch rechtswidriges (insbesondere vertragswidriges) und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Das Erlebnisbad haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des/der Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, im Besonderen aber auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden.



BADE- UND SAUNAORDNUNG

Gleiches gilt sinngemäß bei der Missachtung allfälliger bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen angebrachten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sauna etc.) sowie allfälliger Benützungsverbote oder Benützungseinschränkungen im Sinne der Bestimmungen dieser Bade- und Saunaordnung.

- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, wird jede Haftung vom Erlebnisbad abgelehnt.
- (4) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr, das Erlebnisbad ist nicht verpflichtet, die Parkplätze zu bewachen.

2. Pflichten der Gäste

2.1 Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten

- (1) Die Benützung der Bade- und Saunaanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist am Eingang und bei der Badekasse kundgemacht.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Aufenthalts aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher/die Besucherin hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Die Eintrittskarten, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen an der Kasse abzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel/Wertkarten ist Ersatz zu leisten.
- (5) Umkleidekästchen dürfen von unsern Gästen nur während der Aufenthaltszeit belegt werden. Verschlossene Kästchen werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet (nasse Wäsche usw.).

BADE- UND SAUNAORDNUNG

2.2 Aufsicht über Minderjährige, Nichtschwimmer*innen und beeinträchtigte Menschen

- (1) Für die Aufsicht von Minderjährigen, Nichtschwimmer*innen und beeinträchtigten Personen haben die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen vorzusorgen.

Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

- (2) Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Das Erlebnisbad ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Bestimmungen der Bade- und Saunaordnung uneingeschränkt verantwortlich. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

2.3 Aufsicht bei Gruppenbesuchen

In Fällen von Gruppenbesuchen (Schulen, Vereine, andere Organisationen) hat die zuständige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen.

Die zuständigen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Personal des Erlebnisbades das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4 Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind dazu verpflichtet, die gesamte Bade- und Saunaanlage sauber zu halten.

BADE- UND SAUNAORDNUNG

- (2) Die Bade- und Saunaanlage darf mit ansteckenden Krankheiten nicht besucht werden.
- (3) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Vor jedem Betreten der Becken- und Saunaanlagen ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Diese sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Im Bade- und Schwimmbereich ist das Tragen von entsprechender Badebekleidung erforderlich.
- (6) Die Benützung von Seife, Shampoos und Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt. Das Färben und Tönen der Haare, Pediküre, Maniküre, Rasieren sind im Hallenbad und im Saunabereich nicht zulässig.
- (7) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Glasflaschen und Trinkgläser dürfen aufgrund der Verletzungsgefahr im gesamten Sauna- und Badebereich nicht verwendet werden.

2.5 Verhalten der Gäste, Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast hat sich sowohl gegenüber anderen Gästen als auch gegenüber dem Personal respektvoll zu verhalten.
- (2) Jeder Gast hat alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gefährdet.
- (3) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Gäste Rücksicht zu nehmen.
- (4) Absperrungen am und um das Badegelände dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen - wie z. B. Kinderbereich, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Strömungskanal - dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (6) Jedes Hantieren an Einrichtungen der Badeanstalt, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, ist zu unterlassen.

BADE- UND SAUNAORDNUNG

- (7) In allen Räumlichkeiten des Bade- und Saunabereiches besteht ausnahmslos Rauchverbot.
- (8) Sprungbereich Badeanlage:
- Das Springen ist nur in dafür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen erlaubt.
 - Springer*innen haben darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
 - Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf zu achten, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen oder beaufsichtigten Person oder anderer Badegäste kommt.
 - Schwimmer*innen und Springer*innen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (9) Saunabereich:
- Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (im Zweifel empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren).
 - In der Saunakabine sind geeignete Handtücher als Sitzunterlage zu verwenden, um zu verhindern, dass Schweiß auf das Holz gelangt.
 - Die Benützung der Ruheliegen ist nur mit einem den Körper völlig umhüllenden Badetuch (Bademantel etc.) gestattet. Das Reservieren von Ruheliegen ist nicht zulässig.
 - Über Zeitpunkt und Art der Aufgüsse sowie Aufgussmittel entscheidet allein das Personal.
 - In der Dampf- sowie Biosauna dürfen keine Aufgüsse durchgeführt werden.
 - Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen sowie von Alkohol auf den Ofen ist verboten.
 - Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Saunabereich nicht gestattet.

2.6 Anweisungen des Personals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet den Anweisungen des Personals uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Bade- und Saunaordnung bzw. die Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sauna) oder Nutzungseinschränkungen im Sinne der o. a. Bestimmungen übertritt oder sich den Anweisungen des Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Badeanstalt verwiesen werden. Von dem diensthabenden Bademeister/der diensthabenden Bademeisterin kann in besonderen Fällen ein Besuchsverbot bis zu 14 Tagen ausgesprochen werden. Vom Betreiber, der Stadtgemeinde Judenburg, auch für einen darüber hinausgehenden Zeitraum.

2.7 Melde- und Sorgfaltspflichten, Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder dem Betreiber, der Stadtgemeinde Judenburg, sofort zu melden.



BADE- UND SAUNAORDNUNG

- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zur Badeanstalt nicht verstellt wird.
Flucht- und Rettungswege für Feuerwehr-, Rettungs- und Polizeieinsätze sind freizuhalten.
- (4) Für jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich vom Erlebnisbad Judenburg ist die Zustimmung der Verwaltung einzuholen.
- (5) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.8 Benützung von Zusatzeinrichtungen

Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

**Wir wünschen unseren Gästen einen erholsamen
Bade- und Saunaaufenthalt im Erlebnisbad Judenburg!**

Judenburg, November 2021

Stadtgemeinde Judenburg:
Der Bürgermeister

Hannes Dolleschall